



UBS Global Asset Management (Deutschland) GmbH

Jahres- und Halbjahresbericht sowie wesentliche Anlegerinformationen können bei UBS Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Frankfurt am Main, kostenlos angefordert werden. Darüber hinaus stehen die vorgenannten Informationen unter der website www.ubs.com/deutschlandfonds zur Verfügung. Der Verkaufsprospekt wird mit Inkrafttreten der nachstehend beschriebenen Änderungen der Vertragsbedingungen aktualisiert und unter der vorgenannten website zur Verfügung gestellt.

Wichtige Information für unsere Anleger

Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen (Anpassung der Kostenregelungen)

Die Besonderen Vertragsbedingungen des richtlinienkonformen Sondervermögens mit der Bezeichnung:

UBS (D) Equity Fund - Mid Caps Germany (DE0009751750)

werden geändert.

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2010/73/EU und zur Änderung des Börsengesetzes vom 26.06.2012 wurde § 144 Abs. 6 des Investmentgesetzes neu gefasst. Danach bedürfen auch die Kostenklauseln in bereits vor dem 1. Juli 2011 bestehenden Vertragsbedingungen der Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Anlässlich der Nachgenehmigung hat die UBS Global Asset Management (Deutschland) GmbH die bestehende Kostenregelung in § 6 der Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens wie folgt geändert:

Die Vertragsbedingungen sahen bisher vor, dass die Kosten „sonstiger Veröffentlichungen von Mitteilungen an die Anleger“ von der Pauschalgebühr abgedeckt sind. Diesen Passus haben wir gestrichen und statt dessen klargestellt, dass die Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt und wesentliche Anlegerinformationen) von der Pauschalgebühr

gedeckt sind.

In Ziffer 3 werden nur die Kosten aufgelistet, die dem Sondervermögen in Rechnung gestellt werden können, jedoch keine Vergütungen. Dies haben wir durch die Streichung des Begriffs „Vergütung“ in Satz 1 noch einmal klargestellt.

Die bisherige Ziffer 3 a) wurde gestrichen, die Regelung wurde in einen separaten Absatz 4 unter der Überschrift „Transaktionskosten“ übernommen.

In der neuen Ziffer 3 a) (vorm. Ziffer 3 b) wurde klargestellt, dass auch Kosten der Abwehr von zu Lasten des Sondervermögens gegen die Gesellschaft erhobenen Ansprüchen dem Sondervermögen in Rechnung gestellt werden können.

Die in der bisherigen Ziffer 3 c) vorgesehene Kostenart „in- oder ausländische Steuern auf Vermögensgegenstände oder Erträge des Sondervermögens“ entfällt.

Die in der bisherigen Ziffer 3 e) vorgesehene Kostenart „Umsatzsteuern auf Vergütungen, welche die Gesellschaft an Dritte für Leistungen zugunsten des Sondervermögens zahlt, insbesondere für die unter Abs. 2 b) – f) aufgeführten Leistungen“ entfällt. Statt dessen wird unter Ziffer 3 d) geregelt, dass dem Sondervermögen die „im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Depotbank und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den in § 6 Ziffer 2 und 3 genannten Kosten anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern“ belastet werden können.

Als weitere dem Sondervermögen belastbare Kostenarten wurden außerdem die Ziffern 3 e) und 3 f) mit folgenden Formulierungen aufgenommen:

- e) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
- f) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen.

Darüber hinaus wurden nur redaktionelle Änderungen, Klarstellungen oder solche Änderungen vorgenommen, die der Angleichung der bestehenden Kostenklausel an das zwischen BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI) und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) abgestimmte Muster für

eine Kostenregelung dienen.

Nachstehend haben wir den geänderten „§ 6 Kosten“ der Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens noch einmal vollständig wiedergegeben. Er wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt und gilt ab dem **01. Juli 2013**.

§ 6

Kosten

1. Die Gesellschaft erhält aus dem Sondervermögen eine Pauschalgebühr in Höhe von monatlich 0,150 % des am Ende eines Monats aus dem jeweiligen Monatsendwert errechneten Nettoinventarwerts des Sondervermögens.
2. Die Pauschalgebühr deckt sämtliche folgende Vergütungen, Gebühren und Kosten ab, die dem Sondervermögen nicht separat belastet werden:
 - a) Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten);
 - b) Vergütung der Depotbank;
 - c) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
 - f) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen).
3. Neben der der Gesellschaft zustehenden Pauschalgebühr gemäß Abs. 1 und 2 können die folgenden Kosten zusätzlich dem Sondervermögen belastet werden:
 - a) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr

von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

- b) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - c) Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen bei Fondsverschmelzungen und mit Ausnahme der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - d) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Depotbank und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den in § 6 Ziffer 2 und 3 genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern;
 - e) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
 - f) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen.
4. Transaktionskosten: Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.
5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, angenommen mindestens bei mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmen, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge sowie keine Verwaltungsvergütung für die erworbenen Anteile berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die

Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Frankfurt am Main, im März 2013

UBS Global Asset Management (Deutschland) GmbH

Die Geschäftsführung